

ZH_OBERGERICHT SB180537 vom 3. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180537

FR: ZH_OBERGERICHT SB180537 du 3 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180537 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

zu vermitteln, zumal zwischen ihren verschiedenen Aussagen keine derartigen inhaltlichen Diskrepanzen bestehen, welche im Rahmen einer erneuten Befragung auszuräumen wären (vgl. BGE 140 IV 196 E. 4.4.2). Insgesamt besteht damit kein Anlass, die Privatklägerin 1 erneut einzuvernehmen. Damit wird der diesbezüglich gestellte Beweisantrag der Verteidigung abgewiesen. 2.3. Hinsichtlich des Antrags auf die Befragung von D. _____ (oder D1. _____) kann ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen im Entscheid der Verfahrensleitung vom 20. Juni 2019 verwiesen werden. Der betreffende Vorfall soll sich vor dem längeren Kontaktabbruch zwischen der Privatklägerin 1 und dem Beschuldigten ereignet haben, entsprechen auch bevor sich die vorgeworfenen Handlungen zugetragen haben sollen. Es ist daher kein Zusammenhang zu den eingeklagten Delikten herzustellen und die Befragung von D. _____ (oder D1. _____) würde zu keinem anderen Beweisergebnis führen. Damit wird der diesbezüglich erneut gestellte Beweisantrag der Verteidigung abgewiesen. 2.4. Betreffend den Antrag auf Befragung von E. _____ kann vollumfänglich auf die zutreffende Begründung im Entscheid der Verfahrensleitung vom 20. Juni 2019 verwiesen werden. Der diesbezüglich erneut gestellte Beweisantrag der Verteidigung wird abgewiesen.

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten gemäss Anklagevorwurf 1 in rechtlicher Hinsicht als mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Die Verteidigung hat sich im Hauptverfahren wie auch vor Berufungsinstanz zur rechtlichen Würdigung des inkriminierten Anklagesachverhalts nicht geäußert (vgl. Urk. 41 und Urk. 119).

- 22 -

E. 1.2

Nach Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB erfüllt hat. Der Beschuldigte fasste die Privatklägerin 1 über der Kleidung an die Vagina und die inneren Oberschenkel und streichelte diese, fasste ihr teilweise über und auch unter der Kleidung an die Brüste und knetete diese und tauschte überdies mit der Geschädigten Zungenküsse aus. Weiter liess er sich von der Privatklägerin 1 oral befriedigen und bis zum Samenerguss manuell stimulieren. Im massgeblichen Zeitraum (Frühling 2014 bis Frühling 2016) hatte die Privatklägerin 1 das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Damit hat er zweifelsfrei sexuelle Handlungen mit der zu Beginn der Deliktsdauer 13-Jährigen – und mithin im Schutzalter stehenden –

Privatklägerin 1 vorgenommen.

E. 1.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Der Täter muss die Handlung mit Wissen und Willen ausführen, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Gemäss erstelltem inneren Sachverhalt steht fest, dass der Beschuldigte bei der Vornahme der in der Anklage umschriebenen sexuellen Handlungen mit der Geschädigten wusste, ein Kind von unter 16 Jahren vor sich zu haben. Zudem wusste er aufgrund seiner Vorstrafen sehr gut, dass sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren strafbar sind. Da dem Beschuldigten ferner die sexuelle Bedeutung der entsprechenden Handlungen, welche er mit der Geschädigten vornahm, bewusst war, ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

E. 1.4

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte anklagegemäss der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Anklagevorwurf 3: Raub

- 23 - 2.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2.2. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten anklagegemäss des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die ausführlichen und in allen Teilen zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 61 S. 34 ff.). Lediglich zusammenfassend ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt die Privatklägerin 1 am linken Oberarm packte, sie gegen die Wand drückte und ihr das iPhone aus der Tasche entwendete. Aufgrund der körperlichen Überlegenheit des Beschuldigten war es der Privatklägerin 1 nicht möglich, sich zu wehren. Damit wiesen die Nötigungshandlungen die nötige Intensität auf, weshalb sie mit der Vorinstanz ohne weiteres zu bejahen sind. Weiter erwog die Vorinstanz, dass der Tatbestand des Raubes in subjektiver Hinsicht nebst Eventualvorsatz eine Bereicherungs- sowie eine Aneignungsabsicht erfordert (Urk. 61 S. 36). Der Beschuldigte nahm der Privatklägerin 1 unter Anwendung von Gewalt in Bereicherungs- und Aneignungsabsicht vorsätzlich ihr iPhone weg und floh damit. Ob sein Motiv lediglich dem Erhalt der SIM-Karte galt, wie das heute von der Vertreterin der Privatklägerin 1 eingebracht wurde (Prot. II S. 16), ist nicht entscheidend. Damit hat er in Übereinstimmung mit der Vorinstanz den Grundtatbestand des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. 3. Anklagevorwurf 5: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

E. 3

Zur Glaubwürdigkeit der Aussagenden Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, der Privatklägerin 1 sowie der erwähnten Personen kann festgehalten werden, dass weder die prozessuale Stellung der Beteiligten, noch die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen am Ausgang des Verfahrens, noch die persönlichen Bindungen der Befragten zu den Parteien Anlass geben, deren Glaubwürdigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen. Für die Wahrheitsfindung weitaus bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit der Aussagenden ist jedoch ohnehin die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (vgl. BGE 133 IV 33 E. 4.3.).

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand von Fr. 10'858.30 ins Recht (Urk. 121). Die geltend gemachten Aufwendungen und Auslagen für das Berufungsverfahren sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Dementsprechend ist – unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die längere Dauer der Berufungsverhandlung – die amtliche Verteidigung mit Fr. 11'000.-- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 36 -

E. 3.2

Die unentgeltliche Privatklägervertreterin reichte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Honorarnote über einen Aufwand von Fr. 5'654.60 ins Recht (Urk. 125). Unter Berücksichtigung der noch nicht aufgeführten Zeit für eine Nachbesprechung mit der Privatklägerin 1 und der längeren Verhandlungszeit erscheint eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für das Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 6'000.-- als angemessen.

E. 3.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1 werden zu 4/5 einstweilen und zu 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von je 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Zur subjektiven Tatschwere ist zunächst zu bemerken, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und mit seiner Delinquenz egoistisch Motive verfolgte. Den vorinstanzliche Ausführungen, wonach die Gewaltanwendung des Beschuldigten zumindest teilweise aus dem Affekt heraus erfolgt sei, kann nicht gefolgt werden. Die Aktion wurde vom Beschuldigten offensichtlich geplant und entspricht keiner Affekthandlung. Dem Beschuldigten zugute zuhalten ist, dass er keine direkte Bereicherungsabsicht hatte. So ging es dem Beschuldigten, auch nach Darstellung der Privatklägerin 1, primär um die im iPhone enthaltene SIM-Karte. Dem Beschuldigten ging es vor allem darum, um an die Daten der Privatklägerin zu gelangen. Zudem ist die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten vorliegend als leicht bis mittelgradig verschuldensmindernd anzusehen (vgl. Urk. D1/12/9 S. 108). Aufgrund des Tatverschuldens ist die hypothetische Einsatzstrafe am untersten Rand des ordentlichen Strafrahmens bei 6 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. 4. Straferhöhung aufgrund der sexuelle Handlungen mit Kindern:

E. 4

Zum Anklagevorwurf 1: Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern

E. 4.1

Betreffend die sexuellen Handlungen mit Kindern kann grundsätzlich auf die sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 42). Zusammenfassend bleibt zu erwähnen, dass die sexuellen Handlungen des Beschuldigten begannen, als die Privatklägerin 14 Jahre alt war und der Beschuldigte genau wusste, dass die Privatklägerin damals noch nicht in der Lage war, in sexuellen Belangen vollumfänglich eigenverantwortlich zu handeln. Auf der anderen Seite ist festzuhalten – ohne die Taten des

Beschuldigten zu bagatellisieren –, dass es weder zu beischlafsähnlichen Handlungen noch zu einem eigentlichen Beischlaf gekommen ist. Deutlich erschwerend wirkt aber, dass der Beschuldigte über eine längere Zeit delinquierte und die Privatklägerin in mehrere sexuelle Handlungen miteinbezog. In diesem Zusammenhang ist jedoch zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass nur ein eingeschränkter Zeitraum von Frühjahr 2014 bis Frühjahr 2016 erstellt werden konnte.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zielorientiert handelte. Seine Übergriffe auf die Privatklägerin waren zweifellos auch auf seinen

- 28 - persönlichen Lustgewinn ausgerichtet. Es ist auf der anderen Seite indessen auch zu berücksichtigen, dass im Vordergrund eine emotionale Beziehung zu Privatklägerin 1 stand. Soweit er jedoch vorbringt, die Privatklägerin 1 habe ihn von sich aus berührt, kann dies den Beschuldigten keineswegs entlasten. Die Verantwortung zur Wahrung der Grenzen liegt nicht beim Kind, sondern bei den Erwachsenen. Zudem hatte der Beschuldigte als "Ersatzvater" der Privatklägerin 1 eine besondere Vertrauensstellung, welche er schamlos missbraucht hat. Der Beschuldigte hat das grosse Vertrauensverhältnis und den massiven Altersunterschied gezielt ausgenützt. Zu erwähnen bleibt, dass das Gutachten dem Beschuldigten in Bezug auf die sexuellen Handlungen mit Kindern keine verminderte Schuldfähigkeit attestiert (vgl. Urk. D1/12/9 S. 106 f.).

E. 4.3

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erweist sich eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 12 Monate auf nunmehr 18 Monate als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. 5. Straferhöhung aufgrund der Drohung:

E. 4.3.1

Einleitend zur Beweiswürdigung hat die Vorinstanz die Vorgeschichte und Beziehungsdynamik zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 dargestellt und hielt zusammenfassend fest, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 1 eine äusserst ungewöhnliche, gar inadäquat intensive Beziehung zu einander pflegten. Direkte Rückschlüsse auf die Verwirklichung des Anklagesachverhalts seien daraus jedoch nicht möglich (Urk. 61 S. 11 - 14). Dieser Darstellung kann gefolgt werden. Offensichtlich ist, dass diese Beziehung von starken gegenseitigen Gefühlen getragen worden ist. Das sie dabei einen durchwegs ambivalenten Charakter trug, zeigt sich auf der einen Seite durch eine ausgeprägte Vater-Tochter-ähnliche-Beziehung und auf der anderen Seite durch klare Züge einer unausgewogenen Liebesbeziehung.

E. 4.3.2

Die Vorinstanz bewertete die Aussagen der Privatklägerin 1 hinsichtlich der vorgeworfenen sexuellen Handlungen vor ihrem 16. Geburtstag als durchwegs authentisch, detailliert und in sich stimmig und qualifizierte sie mithin als glaubhaft. Konkret erwog sie, die Privatklägerin 1 habe die sexuellen Handlungen konstant gleich wiedergegeben. Insbesondere die Tathandlung des Oralverkehrs habe sie detailreife und glaubhaft geschildert, indem sie vom Einbezug von Penis und Hoden, gefolgt von manueller Stimulation bis zum Samenerguss, berichtete (Urk. 61 S. 19 f.). Einzig den Tatzeitraum habe sie nicht in konstanter Weise geschildert. Dies könne der Privatklägerin 1 angesichts der langen Zeitdauer jedoch nicht allzu schwer angelastet werden. Die teilweise

abweichende Wiedergabe des Zeitraums vermöge nichts daran zu ändern, dass ihre Aussagen im Kern widerspruchsfrei seien. Dasselbe gelte für den Umstand, dass sie den Oralverkehr erst im Verlauf der zweiten Einvernahme offenlegte. Diesbezüglich sei die entsprechende Erklärung der Scham auf die Frage, wieso sie den Oralverkehr nicht

- 12 - von Beginn an angegeben habe, angesichts ihres Verhaltens, ihres Alters und der Unerfahrenheit durchaus glaubhaft (Urk. 60 S. 18). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Privatklägerin die Vorwürfe konkret und anschaulich schilderte, weswegen ihre Aussagen als glaubhaft und damit überzeugend zu bewerten sind. Die Videoaufnahmen zeigen zudem deutlich, dass die detaillierten Schilderungen der sexuellen Handlungen bei der Privatklägerin 1 starkes Unbehagen auslösen und sie beschämen. Insbesondere hat sie Mühe, Körper- und Geschlechtssteile beim Namen zu nennen. Dies ist angesichts ihres Alters und der konkreten Umstände auch ohne Weiteres nachvollziehbar. Im Rahmen der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung erneut geltend, dass gemäss Darstellung der Privatklägerin 1 die fraglichen Handlungen entgegen der Anklageschrift erst im Frühling 2014 begonnen hätten und bei der Eingrenzung des Anklagesachverhalts dem Grundsatz "in dubio pro reo" Rechnung zu tragen sei (Urk. 119 S. 12 f.). Die Aussagen der Privatklägerin sind hinsichtlich des Tatzeitraums nicht kongruent. In der polizeilichen Videobefragung vom 22. März 2017 (Urk. D1/6/3) gab die Privatklägerin 1 an, die ersten Übergriffe seien passiert, als sie 12 Jahre alt gewesen sei, das sei im Jahr 2012 oder 2013 gewesen (Urk. D1/6/2 S. 2). Der erste Oralverkehr habe im Jahr 2014 stattgefunden (Urk. D1/6/2 S. 3). In der Einvernahme vom 24. März 2017 sagte die Privatklägerin 1 hingegen aus, der Beschuldigte habe sie das erste Mal berührt, als sie 14 Jahre alt gewesen sei (Urk. D1/6/5 S. 7). Weiter meint sie, dass es erst ein halbes oder ein ganzes Jahr später das erste Mal zum Oralverkehr gekommen sei. Das erste Mal mit 14 Jahren und mit ungefähr 15 Jahren das letzte Mal (Urk. D1/6/5 S. 10 f.). Die zeitliche Eingrenzung ist nicht einheitlich. Übereinstimmend ist hingegen, dass der Oralverkehr mit 14 Jahren das erste Mal vorgefallen sein soll. Ausgehend von ihrer Aussage, dass die ersten Berührungen mit 14 Jahren und ein halbes oder ganzen Jahr vor dem ersten Oralverkehr stattgefunden haben soll und dass auch der Beschuldigte den Zeitpunkt ab dem sich die Privatklägerin 1 regelmässig bei ihm aufgehalten habe auf 2014 datiert (Urk. 118 S. 10), ist die eingeklagte Zeitspanne auf das Frühjahr 2014 bis Frühjahr 2016 einzugrenzen.

- 13 -

E. 4.3.3

Bereits die Vorinstanz wies bei der Würdigung der Aussagen der Privatklägerin sodann zu Recht darauf hin, dass sie den Beschuldigten nicht übermässig belastete, was die Vorinstanz mit der Vorgeschichte des vorliegenden Strafverfahrens dokumentierte. So war Auslöser für die Meldung der Privatklägerin 1 bei der Polizei primär der Vorfall, der sich am 12. März 2017 am Flughafen zuge tragen haben soll, wobei der Beschuldigte versucht habe, der Privatklägerin 1 das Mobiltelefon zu entwenden (nicht Gegenstand der Anklageschrift). Aus diesem Umstand werde deutlich, dass die Privatklägerin 1 den Beschuldigten nicht von Beginn an mit den schwersten mutmasslich verübten Delikten belasten wollte, sondern vielmehr nur im geringsten notwendigen Rahmen ihre eigenen berechtigten Interessen durchsetzen wollte, ohne damit den Beschuldigten in übermässiger Weise schaden zu wollen (Urk. 60 S. 19). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass vor diesem Hintergrund die Aussagen der Privatklägerin 1 als spontan und unvorbereitet zu werten sind. Es würde eine enorme Fantasie voraussetzen, um in solch kurzer Zeit ein solch durchdachtes Lügennetz

zu konstruieren.

E. 4.3.4

Die Verteidigung des Beschuldigten machte an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz (Urk. 41 S. 6 ff.) wie auch im Berufungsverfahren (Urk. 119 S. 7 f.) geltend, die Aussagen der Privatklägerin 1 seien nicht glaubhaft. Offenkundig bezwecke sie mit den Anschuldigungen, einen Schlusstrich zu ziehen. Sie wolle sich für ihr heutiges Umfeld (Freund, Schwester und Freundinnen) sichtbar, und wohl auch von diesen angestiftet, deutlich vom Beschuldigten ablösen und abgrenzen. Dem kann nicht gefolgt werden. Zu bemerken ist, dass das vorliegende Verfahren aufgrund der Anzeige wegen Raub in Gang gesetzt worden ist. Es war nie die primäre Intention der Privatklägerin 1, den Beschuldigten der sexuellen Handlungen mit Kindern zu beschuldigen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die Privatklägerin 1 nicht nur negativ über den Beschuldigten äussert. So führte sie in der Untersuchung aus, der Beschuldigte sei ein ehrlicher und grundsätzlich netter Mensch (Urk. D1/6/2 S. 2). Sie hätten eigentlich ein "mega" gutes Verhältnis zueinander gehabt (Urk. D1/6/5 S. 3). So wenig, wie sie den Beschuldigten schlecht macht, so wenig bagatellierte sie ihr eigenes Verhalten. Auf Vorhalt der von ihr verfassten Briefe an den Beschuldigten räumt die Privatklägerin 1 ein, dass sie ihn auch gerne gehabt habe, er sei immer für sie da gewesen, er sei

- 14 - schon ein Freund von ihr gewesen (Urk. D1/6/2 S. 4). Sie brachte zum Ausdruck, dass auch sie in gewisser Weise zur Entwicklung des Verhältnisses mit dem Beschuldigten beigetragen habe. Am Anfang sei sie wirklich verliebt gewesen, aber das Gefühl sei mit der Zeit verschwunden. Sie führte aus, dass sie den Beschuldigten freiwillig fast täglich besuchte, obwohl ihr dessen Zudringlichkeiten mit der Zeit unangenehm geworden seien (Urk. D1/6/5). Zudem räumte sie ein, dem Beschuldigten nie zu verstehen gegeben zu haben, dass sie dies (die Berührungen) nicht wolle (Urk. D1/6/5 S. 9). Sie habe ihn ihrerseits auch berührt. Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, wonach er ihr jeweils gesagt habe, dass sie dies nicht dürfe, bevor sie 16 Jahre alt sei, räumt die Privatklägerin überdies ein, dass er ihr das schon einmal gesagt habe, es die ganze Zeit über aber auch bei ihr versucht habe (Urk. D1/6/5 S. 9 f.). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken, dass im vorliegenden Kontext ein möglicher Beitrag der Privatklägerin 1 gänzlich irrelevant ist. Wie bereits erwähnt, belastete die Privatklägerin 1 den Beschuldigten nicht übermässig. Von einem Belastungseifer oder einer Dramatisierung kann nicht die Rede sein. Auch spricht der Umstand, dass die Privatklägerin 1 die orale Penetration erst anlässlich der zweiten Einvernahme zur Sprache brachte, nicht für eine Form von nachträglicher Übersteigerung bereits geschilderter Vorwürfe. Im Gegenteil, wie auch bereits im Urteil der Vorinstanz erwogen, beharrte die Privatklägerin 1 zum Beispiel stets darauf, dass es nie zum Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gekommen sei, was darauf schliessen lässt, dass sie den Beschuldigten nicht mit erfundenen, über das tatsächlich Geschehene hinausgehende Vorwürfen belasten will (vgl. Urk. 61 S. 18 f.).

E. 4.3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 zu den sexuellen Handlungen und zum Oralverkehr durchwegs überzeugend, realistisch und konstant sind. Die Detailschilderungen lassen ihre Aussagen sehr plausibel und authentisch erscheinen und es sind keine wesentlichen Widersprüche erkennbar. Auch nach einer Würdigung des nonverbalen Verhaltens, welches sich aus den Videoaufzeichnungen der Befragungen

ergibt, sind ihre Aussagen überzeugend und damit als glaubhaft zu bezeichnen. Es bestehen - 15 - keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung der Privatklägerin 1 und es kann demnach vollumfänglich auf ihre belastenden Aussagen abgestellt werden.

E. 4.4

In einem anderen Licht präsentieren sich hingegen die Depositionen des Beschuldigten. Sowohl in der Untersuchung als auch vor Vorinstanz bestritt er die Anklagevorwürfe betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern vehement. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend darlegte, habe er einerseits mehrfach mit Nachdruck betont, dass es sich um eine rein platonische Beziehung gehandelt habe und er der Privatklägerin 1 als Vaterersatz nur habe helfen wollen. Er habe sie niemals angefasst, geschweige denn habe er Oralverkehr mit ihr praktiziert. Im Widerspruch dazu habe er an anderer Stelle jedoch angegeben, dass es zu Berührungen oder sexuellen Handlungen gekommen sei, jeweils aber entweder mit dem Hinweis, dass die Privatklägerin 1 zum gegebenen Zeitpunkt schon 16 Jahre alt gewesen oder die Schuld bei ihr als "Verführerin" gelegen habe. Auch seine Erzählung betreffend den versuchten Analverkehr oder die Erzählung, dass ihm die Privatklägerin 1 mit 11 Jahren die Unterhosen runtergezogen habe, diene dazu, die Privatklägerin 1 als "Anstifterin" bzw. "Verführerin", darzustellen (Urk. 61 S. 20). Falls sich der Vorfall tatsächlich so abgespielt haben sollte, kann dies den Beschuldigten keineswegs entlasten. Die Verantwortung zur Wahrung der Grenzen liegt nicht beim Kind, sondern bei den Erwachsenen. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid weiter ausgeführt, dass die vom Beschuldigten wiederholt erwähnte Homosexualität in eklatantem Widerspruch zu seinen Aussagen stehe, wonach er nach dem Erreichen des Endes des Schutzalters Oralverkehr mit der Privatklägerin 1 praktiziert habe, für ihren 17. Geburtstag Geschlechtsverkehr geplant habe, nur wegen des Altersunterschieds keinen Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt habe und sie geliebt habe. Es trifft zu, dass es in mehrerlei Hinsicht durchwegs lebensfremd und widersprüchlich erscheint, wenn der Beschuldigte abermals ausführt, ab dem 16. Geburtstag der Privatklägerin 1 sexuell mit ihr verkehrt bzw. zu verkehren geplant haben, dann aber mit dem Argument seiner Homosexualität den Vorwurf von sexuellen Handlungen vor Erreichen ihres Schutzalters zu entkräften versucht. Sodann ist es richtig, dass es der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen überaus abträglich ist, wenn er jeweils ab-

- 16 - wechselnd sexuelle Handlungen nach Erreichen der Schutzalters zugibt, dann jedoch wiederum "bei Gott" schwört, dass nie etwas Derartiges vorgefallen sei (vgl. Urk. 61 S. 20 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung fällt das widersprüchliche und ausweichende Aussageverhalten des Beschuldigten betreffend seine angebliche Homosexualität ins Auge (vgl. Urk. 118 S. 12), zumal er in diesem Rahmen auch über die normale sexuelle Beziehung zu seiner Ex-Partnerin berichtete (Urk. 118 S. 5). Auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung präsentierte der Beschuldigte in sich und gegenüber älteren Aussagen divergierende Darstellungen. Hat er in der Untersuchung die sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin 1 nach Vollendung des 16. Lebensjahres teilweise eingestanden, so bestreitet er heute jegliche sexuelle Kontakte zu der Privatklägerin 1 (Urk. 118 S. 11 ff.). Auch habe er nie wirklich geplant mit der Privatklägerin an deren 17. Geburtstag Sex zu haben, obwohl er in vorherigen Einvernahmen den geplanten Geschlechtsverkehr in sämtlichen Facetten zu schildern vermochte (Urk. D1/5/2 S. 8 f.). Insgesamt werfen diese Widersprüche ein schlechtes Bild auf sein Aussageverhalten. Sein heutiger Standpunkt, er sei während sämtlichen Einvernahmen unter starkem Medikamenteneinfluss gestanden (Urk. 118 S. 11), rechtfertigt

seine widersprüchlichen Aussagen nicht, zumal er auch durch nichts belegt ist. Zusammenfassend erscheinen die Aussagen des Beschuldigten unstimmig und nicht überzeugend. Die stetigen Widersprüche lassen seine Aussagen insgesamt nicht glaubhaft erscheinen und vermögen die erlebt wirkenden und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 1 nicht in Zweifel zu ziehen.

E. 4.5

Auch die Aussagen von G._____ und F._____ sprechen für den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Privatklägerin 1. So führte F._____ als Zeugin aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 in ihrer Gegenwart an die Brüste gefasst oder auf das Gesäss geschlagen habe (Urk. D1/8/3 S. 6). Auch die Schwester der Privatklägerin 1 G._____ gab bei der Polizei an, der Beschuldigte habe auch sie am Gesäss und zwischen den Beinen angefasst (Urk. D1/7/2 S.2). Dies bestätigte sie auch als Zeugin (Urk. D1/7/3 S. 6).

- 17 -

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einerseits die Vorbringen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind und andererseits keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung der Privatklägerin 1 bestehen. Mithin ist der Anklagepunkt der sexuellen Handlungen mit Kindern im Zeitraum von Frühjahr 2014 bis Frühjahr 2016 als erstellt zu erachten.

E. 4.7

In Bezug auf die subjektive Seite erwog die Vorinstanz zutreffend, dass die Antworten des Beschuldigten zeigen, dass er die Rechtslage bzw. das Schutzalter, insbesondere aufgrund seiner Vorstrafen, sehr gut kenne. Der Beschuldigte wusste unbestrittenermassen um das Alter der Privatklägerin 1. Demnach ist auch in subjektiver Hinsicht der Tatbestand der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 5

Zum Anklagevorwurf 3: Raub

E. 5.1

Mit zutreffender Begründung, auf die vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 44f.), wertete die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Drohung gegen die Privatklägerin 2 als noch leicht.

E. 5.2

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 2 Monate angemessen, womit auf 20 Monate zu erhöhen ist.

E. 5.3

Betreffend das Eigentum am iPhone 6s plus gab die Privatklägerin 1 in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu Protokoll, dass sie und der Beschuldigte über ihr auslaufendes Abonnement gesprochen hätten. Der Beschuldigte habe angeboten, sie könne ein neues iPhone bestellen, er würde es dann bezahlen (Urk. D1/6/5 S. 17). In der polizeilichen Einvernahme vom 21. März 2017 sagte die Privatklägerin zudem aus, sie habe

das iPhone geschenkt bekommen, da sie mit dem Hund des Beschuldigten laufen gegangen sei. Da sie dafür kein Entgelt gewollt habe, habe ihr der Beschuldigte das iPhone, welches sie selber aus- suchen konnte, geschenkt. Sie habe sich das iPhone im Internet bestellt und es sei dann zu ihr nach Hause geliefert worden. Der Beschuldigte habe das iPhone im Voraus online bezahlt. Die SIM-Karte sei überdies auf ihren Namen registriert (Urk. D1/6/1 S. 3). Der Beschuldigte stellte die Sachlage hingegen so dar, dass er ihr das Natel wohl bezahlt habe, es sei jedoch keine Rede davon gewesen, dass er ihr das Natel geschenkt habe (Urk. D1/5/1 S. 2. D1/5/4 S. 6). Bei der Polizei führte er aus, es sei vereinbart gewesen, dass die Privatklägerin 1 ihm Fr. 150.-- an die Versicherung bezahle. Diesen Betrag habe sie jedoch nie bezahlt. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, er habe ihr das Natel gekauft, jedoch unter der Bedingung, dass sie ihm dafür ihr altes iPhone gebe. Da sie ihm das nicht gegeben habe, sei seiner Ansicht kein "Deal" zustande gekommen (Prot. I S. 30). Auch im Rahmen der Berufungsverhandlung stellte sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass das Natel ihm gehöre. Die Abmachung sei gewesen, dass die Privatklägerin 1 ihm ihr altes Handy gebe und er ihr im Gegenzug die Verlängerung ihres Abonnements bezahle. Dem sei er auch nachgekommen. Als er seinerseits das alte Natel von der Privatklägerin 1 verlangt habe, habe diese nur gemeint, dass sie dies ihrer Schwester geschenkt habe (Urk. 118 S. 18). Bereits diese widersprechenden Versionen sprechen nicht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten. Es macht durchaus Sinn, dass die Privatklägerin 1 das iPhone als Gegenleistung für das Hundesitting erhielt, zumal sie und ihre Schwester dafür zu Beginn mit Geld entlohnt wurden.

E. 5.4

Die Schwester der Privatklägerin 1, G._____, welche beim Vorfall zugegen war, sagte in der polizeilichen Einvernahme aus, dass sie am betreffenden Morgen die Privatklägerin 1 zu ihrem Arbeitsort begleiten wollte, da diese vom Be-

- 19 - schuldigten immer wieder "gestalkt" worden sei. Als sie aus ihrem Haus gekommen seien, hätten sie den Beschuldigten gesehen. Sie seien sogleich umgekehrt, der Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 jedoch bereits gepackt. Dabei habe der Beschuldigte sie mit mindestens einer Hand an die Wand gedrückt und habe in der Jackentasche der Privatklägerin 1 etwas gesucht (Urk. D1/7/1 S. 1 f.). Diese Aussagen wiederholte sie im Wesentlichen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. März 2017 (Urk. D1/7/3 S. 10 f.).

E. 5.5

Bereits die Vorinstanz erwog richtigerweise, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 im Kerngehalt sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft detailliert, konstant und widerspruchsfrei seien. Hinzu kommt, dass ihre Aussagen mit der Darstellung der Zeugin G._____ übereinstimmen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 26 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung der Privatklägerin 1 bestehen und demnach vollumfänglich auf ihre belastenden Aussagen abzustellen ist.

E. 5.6

Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass die Angaben des Beschuldigten betreffend Eigentum des fraglichen iPhones als Schutzbehauptung zu qualifizieren seien. Seine

Angaben seien durchwegs unterschiedlich und folglich widersprüchlich (Urk. 61 S. 27). Dem ist zuzustimmen. So führte er bei der Polizei aus, es sei ver- einbart gewesen, dass die Privatklägerin 1 ihm Fr. 150.-- an die Versicherung be- zahle. Bei der Befragung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sowie der Berufungsverhandlung stellte er sich auf den Standpunkt, er habe ihr das Natel gekauft, jedoch unter der Bedingung, dass sie ihm dafür ihr altes iPhone gebe. Da sie ihm das nicht gegeben habe, sei seiner Ansicht nach kein "Deal" zustande gekommen. Ebenfalls muss als Schutzbehauptung gewertet werden, er habe die Privatklägerin bei der Wegnahme des Natels nicht berührt. So führten die Privatklägerin 1 und G._____ übereinstimmend aus, der Beschuldigte habe die Privatklägerin 1 kräftig am Oberarm gepackt und sie gegen die Hauswand ge- drückt. Ebenfalls muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte der

- 20 - Privatklägerin 1 körperlich überlegen war und es ihr nicht möglich gewesen war, sich körperlich gegen den Beschuldigten zur Wehr zu setzen.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einerseits die Vorbringen des Be- schuldigten unglaublich und sein Einwand, das iPhone sei sein Eigentum gewe- sen, als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind und andererseits keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung der Privatklägerin 1 bestehen, welche zudem durch die Aussagen von G._____ bestätigt werden. Zusammenfassend ist der Sachverhalt des Raubes rechtsgenügend erstellt.

E. 6

Zum Anklagevorwurf 5: Drohung / Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

E. 6.1

Bei der Täterkomponente stehen das Vorleben und die persönlichen Ver- hältnisse des Beschuldigten sowie sein Nachtatverhalten im Vordergrund. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann einerseits auf die Untersuchungsakten, insbesondere auf das psychiatrische Gutachten sowie andererseits auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 61 S. 45 f., Urk. D1/12/12, Prot. I S. 7 ff.). An der Berufungsverhand- lung gab der Beschuldigte an, dass er nach wie vor an den Auswirkungen des CRP-Syndroms leide. Die IV-Abklärungen seien immer noch pendent. Momentan

- 29 - finanziere er sich durch die Versicherungsleistung der SUVA (Urk. 118 S. 2 ff.). Diese Umstände wirken sich jedoch insgesamt strafzumessungsneutral aus. Der Zentralstrafregisterauszug des Beschuldigten vom 10. Oktober 2019 weist vier Vorstrafen auf (vgl. Urk. 99). Demnach wurde der Beschuldigte am 28. Juni 2004 von der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind etc. zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus, abzüglich 802 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Der Strafvollzug wurde zuguns- ten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben. Was die Vorinstanz nicht er- wog, ist dass der Beschuldigte weiter am 17. Januar 2008 vom Bezirksgericht Baden wegen Widerhandlungen gegen das BetmG zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. Auch diese Strafe wurde zugunsten der am- bulanten Behandlung aufgeschoben. Schliesslich wurde er vom Bezirksgericht Winterthur vom 16. Dezember 2009 wegen Widerhandlungen gegen das BetmG und Fahren in fahrunfähigem Zustand etc. mit einer Geldstrafe von 250 Tages-

sätzen zu Fr. 80.-- und einer Busse von Fr. 1'000.-- bestraft. Schliesslich wurde er von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland am 26. September 2016 wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.-- verurteilt. Diese Vorstrafen und insbesondere die einschlägige Vorstrafe wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind aus dem Jahre 2004 sind deutlich strafehöhend zu gewichten.

E. 6.2

Die Verteidigung macht den Strafmilderungsgrund des Handelns in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gemäss Art. 48 lit. c StGB geltend. Eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung oder eine grosse seelische Belastung liegen vor, wenn eine ungerechte Reizung oder eine ungerechte Kränkung den Täter zutiefst aufwühlen oder zu einer spontanen Reaktion treiben (BSK StGB I- WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48 N 24). Die Entstehung des Affekts oder der grossen seelischen Belastung muss menschlich begreiflich und verständlich sein und darf nicht ausschliesslich oder überwiegend auf eigener Schuld des Täters beruhen (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48 N 28). Angesichts der vorliegenden Umstände kann von einem entschuldbaren Affekt im Sinne dieser - 30 - Bestimmung nicht die Rede sein. Es ist entsprechend kein Strafmilderungsgrund gegeben.

E. 6.3

Angesichts seines konstanten und hartnäckigen Leugnens der über sein Geständnis hinausgehenden Anklagevorwürfe kann der Beschuldigte auch keine Reue oder Einsicht als Strafminderungsgrund für sich reklamieren. Schliesslich zeugen die diversen verbalen Entgleisungen, insbesondere in der Untersuchung gegenüber dem Staatsanwalt, von unangemessenem Verhalten.

E. 6.4

Insgesamt führt die Beurteilung der Täterkomponente aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten zu einer Erhöhung der nach der Beurteilung der Tatkomponente festgesetzten Einsatzstrafe um 4 Monate Freiheitsstrafe. Es erscheint damit – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten angemessen. Der Anrechnung der 46 Tage erstandener Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 7

Die Vorinstanz fällt für die mehrfache Beschimpfung eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 100.-- aus. Angesichts des Ausmasses der Beschimpfungen wäre grundsätzlich eine höhere Anzahl Tagessätze angebracht gewesen. Unter der Berücksichtigung des diesbezüglichen Teilgeständnisses des Beschuldigten erweist sich eine Bestrafung mit 30 Tagessätzen zu Fr. 100.-- jedoch als angemessen. Gestützt auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist der Tagessatz – mit der Vorinstanz (Urk. 61 S. 46 - 48) – auf Fr. 100.-- anzusetzen.

E. 8

Ebenfalls kann die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 500.– wegen Missachtung des Kontakt- und Annäherungsverbots bestätigt werden (Urk. 61 S. 48). Unter Verweis auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Einsatzfreiheitsstrafe erscheint eine

Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen als angemessen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten hinsichtlich der Freiheitsstrafe den teilbedingten Vollzug gewährt, wobei der bedingte Teil auf 12 Monaten bei Anset-

- 31 - zung einer Probezeit von 5 Jahren und der unbedingte Teil auf 12 Monate unter Anrechnung der erstandenen Haft festgelegt wurde. Die zusätzlich ausgefallte Busse wurde sodann von Gesetzes wegen unbedingt ausgesprochen (Urk. 61 S. 62 f.). 2. Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Gemäss den Abs. 2 und 3 derselben Bestimmung darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen. 3. Die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB setzt eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht ganz überwiegender Lehrmeinung (BGE 134 IV 10 mit zahlreichen Verweisen). Das Gutachten bescheinigt dem Beschuldigten in einer Gesamtschau belastender und günstiger legalprognostischer Faktoren eine hohe Wahrscheinlichkeit neuerlicher schimpferischer, dann auch beleidigender und als Drohung wahrgenommener verbaler und schriftlicher Äusserungen. Die Wahrscheinlichkeit von Tathandlungen, mit denen der Beschuldigte die körperliche Integrität Dritter verletze hingegen, wird als gering eingestuft. In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit neuerlicher sexueller Handlungen mit Kindern spricht der Gutachter hingegen von einer mittelgradigen Rückfallwahrscheinlichkeit (Urk. D1/12/12 S. 108 ff.).

- 32 - Gemäss dem angefochtenen Entscheid erscheint beim Beschuldigten ein teilbedingter Strafvollzug als angezeigt, weil vermutet werden könne, dass der teilweise Vollzug die Warnwirkung der Strafe erhöht und den Anreiz verstärkt, nicht rückfällig zu werden (Urk. 61 S. 50). Angesichts der gesamten Umstände (Gutachten, einschlägige Vorstrafe, fehlende Reue und Einsichtigkeit) erscheint diese Beurteilung wohlwollend. Aufgrund des Verschlechterungsverbots darf jedoch ohnehin keine Anpassung des vorinstanzlichen Entscheids zu Ungunsten des Beschuldigten vorgenommen werden. Es bleibt damit im Ergebnis bei der Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs. Seinem Tatverschulden ist es angemessen, 12 Monate der heute auszufällenden Freiheitsstrafe zu vollziehen und 12 Monate bedingt aufzuschieben. 4. Die Vorinstanz hat die Probezeit auf 5 Jahre angesetzt, um den verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen. Dies ist angesichts der vom Gutachter attestierten mittleren Rückfallgefahr ohne Weiteres zu bestätigen. 5. In Bezug auf den Vollzug der Geldstrafe ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorliegend zwei Geldstrafen zu vergegenwärtigen hat (Urk. 99), welche beide vollzogen werden mussten und keine Wirkung zeigten. Der Gutachter attestiert dem Beschuldigten zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit neuerlicher schimpferischer, dann auch beleidigender und als

Drohung wahrgenommener verbaler und schriftlicher Äusserungen (Urk. D1/12/9 S. 125). Unter diesen Umständen können die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe nicht bejaht werden. Die Geldstrafe ist zu vollziehen. VI. Kontakt- und Rayonverbot 1. Gemäss Art. 67b Abs. 1 StGB kann das Gericht jemandem, der ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine bestimmte Person begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu dieser Person weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, für die Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen.

- 33 - 2. Sowohl die Staatsanwaltschaft und die Vertreterin der Privatklägerin 1 beantragen die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbotes im Sinne von Art. 67b StGB. Die Verteidigung spricht sich dagegen aus (Urk. 41 S. 25). 3. Die Vorinstanz sah von einem Rayonverbot ab, erteilte dem Beschuldigten jedoch gemäss Art. 67b Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB ein fünfjähriges Kontaktverbot. Es wurde ihm untersagt, mit der Privatklägerin 1 direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen. Weiter wurde ihm angedroht, dass er bei Missachtung des Verbotes nach Art. 292 StGB bestraft werden kann. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 61 S. 53 f.) und das fünfjährige Kontaktverbot in Bezug auf die Privatklägerin 1 ist zu bestätigen. VII. Beschlagnehmung Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 29. März 2018 beschlaggenommenes Mobiltelefon iPhone 6s plus ist definitiv einzuziehen und zu vernichten. VIII. Schadenersatz und Genugtuung 1. Schadenersatz In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 61 S. 56) ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatklägerin 1 zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg zu verweisen ist. 2. Genugtuung

- 34 - 2.1. Die Privatklägerin 1 beantragte vor Vorinstanz eine Genugtuung im Betrage von Fr. 15'000.--. Mit zutreffender Begründung verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.-- nebst 5 % Zins seit dem 31. März 2015 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies die Vorinstanz das Genugtuungsbegehren ab. Mit ihrer Anschlussberufung beantragt die Privatklägerin nun erneut, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.-- zu bezahlen (Urk. 66 S. 2 und Urk. 123 S. 1). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Zweck der Genugtuung ist die Wiedergutmachung immaterieller Unbill. Massgebend für die Höhe der Genugtuung ist der vom Opfer empfundene Schmerz, nicht die finanzielle Lage des Verletzers. Vorliegend ist der Beschuldigte wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind schuldig zu sprechen. Der Beschuldigte griff in die psychische und physische Integrität der Privatklägerin 1 ein und verletzt sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten. Im übrigen gründet die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1 auf dem sexuellen Missbrauch im Kindesalter und auf der Ausnützung seiner Vertrauensstellung. Bezüglich des Verschuldens des Beschuldigten kann auf das Vorstehende verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis und angesichts des Altersunterschieds erscheint eine Genugtuung von Fr. 8'000.-- nebst 5% Zins seit dem 31. März 2015 (mittlerer Verfall) als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung abzuweisen. 2.2. Die Privatklägerin 2

beantragte vor Vorinstanz eine Genugtuung im Betrage von Fr. 5'000.--. Die Vorinstanz setzte die Genugtuung auf Fr. 500.-- fest. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab (Urk. 61 S. 58 f.). Zutreffend erwog die Vorinstanz, dass die Privatklägerin 2 ihre psychische Beeinträchtigung nicht weitergehend mit Belegen oder einer Begründung nachgewiesen bzw. un- termauert habe (Urk. 61 S. 58 und Urk. D4/8/3). Es handelt sich vorliegend um

- 35 - einen Zivilanspruch, es gilt die Dispositionsmaxime. Die Privatklägerin 2 ist verpflichtet darzulegen, inwiefern sie genugtuungsberechtigt ist. Entsprechend ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 mangels Substantiierung auf den Zivilweg zu verweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vor erster Instanz, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1, dem Beschuldigten zu 9/10 aufzuerlegen und zu 1/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 9/10 einstweilen und zu 1/10 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 9/10 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin 1 unterliegen je mit ihren Anträgen. In Gewichtung der Themen der Berufungen (Beschuldigte: Schuldpunkt und Folgepunkte angefochten; Privat- klägerin 1: Freispruch wegen Drohung und Höhe der Genugtuung angefochten) rechtfertigt sich folgende Kostenverlegung: Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.